



## Die wichtigen Änderungen

### *Was ändert sich an der Bremer Gesetzgebung zu Volksentscheiden?*

(Vergleich des Gesetzentwurfs Drs.17/594 mit dem bestehenden Gesetz)

<u>Neues Gesetz</u>	<u>Altes Gesetz</u>	<u>Kommentar</u>
<p><b><u>Unterschriftenquorum</u></b> Artikel 70 LV: Das Unterschriftenquorum für einfachgesetzliche Volksbegehren wird auf 5% abgesenkt.</p>	10%	<i>Entspricht den Forderungen von Mehr Demokratie. Bisher aber keine Einigung über Absenkung des Unterschriftenquorum für verfassungsändernde Volksentscheide, zur Zeit 20%</i>
<p><b><u>Volksentscheid auf Antrag</u></b> Artikel 70 LV: Wenn die Bürgerschaft den Gesetzentwurf des Volksbegehrens nicht übernimmt, findet nicht automatisch ein Volksentscheid statt, sondern nur auf Antrag der Vertrauensleute.</p>	Wenn die Bürgerschaft den Gesetzentwurf des Volksbegehrens nicht übernimmt, findet immer ein Volksentscheid statt.	<i>Schafft mehr Flexibilität. Die Vertrauensleute können auf den Volksentscheid verzichten, wenn sich die Situation geändert hat.</i>
<p><b><u>Veränderung durch die Bürgerschaft</u></b> Artikel 70 LV: „Wird der Gesetzentwurf in</p>	Die Bürgerschaft muss den Gesetzentwurf „unverändert“ übernehmen – oder es kommt	<i>Die Regelung schafft die Möglichkeit, dass die Bürgerschaft die Vorlage des</i>

<p>veränderter, jedoch dem Anliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Weise angenommen, so stellt die Bürgerschaft auf Antrag der Vertrauenspersonen die Erledigung des Volksbegehrens fest.“</p>	<p>zum Volksentscheid.</p>	<p><i>Volksbegehrens leicht verändert übernimmt und die Vertrauensleute sich damit einverstanden erklären.</i></p>
<p><b><i>Finanzwirksame Volksentscheide</i></b>  Artikel 70 LV: „Ein Volksentscheid über den laufenden Haushaltsplan, über Bezüge oder Entgelte öffentlich Bediensteter oder vergleichbarer Personen und über Steuern, Abgaben soweit diese, Beiträge und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen ist unzulässig. Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushaltspläne sind zulässig, soweit diese die Struktur eines zukünftigen Haushalts nicht wesentlich verändern, den verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts, welchen auch die Bürgerschaft für die Aufstellung des Haushaltsplans unterliegt, entsprechen und zur Gegenfinanzierung keine Haushaltspositionen herangezogen werden, die gesetzlich, vertraglich oder auf andere Weise rechtlich gebunden sind.“</p>	<p>„Ein Volksentscheid über den Haushaltsplan, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen ist unzulässig.“</p>	<p><i>Finanzwirksame Volksentscheide über künftige Haushaltspläne werden grundsätzlich zulässig. Es werden eine Reihe einschränkender Bedingungen formuliert, die sehr unklar sind und weiten Raum für Interpretationen lassen. Die gewünschte Klarheit und Rechtssicherheit wird nicht hergestellt. Die Beschränkung auf zukünftige Haushalte ist besonders dann problematisch, wenn Doppelhaushalte über 2 Jahre beschlossen werden.</i></p>
<p><b><i>Finanzierungsvorschlag</i></b>  Artikel 71 LV: „Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushalte haben einen Finanzierungsvorschlag zu enthalten. Diese Gegenfinanzierung ist in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen des</p>	<p>Ein Gegenfinanzierungsvorschlag ist nicht vorgesehen.</p>	<p><i>Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Initiatoren eines finanzwirksamen Volksbegehrens allgemein erklären, wie eine Finanzierung möglich ist. Das Haushaltsrecht ist jedoch so kompliziert und unübersichtlich, dass der Finanzierungsvorschlag sehr oft zur</i></p>

Haushaltsrechts darzustellen und dem Gesetzentwurf beizufügen.“		<i>Unzulässigkeit führt.</i>
<b><u>Begründung</u></b> Artikel 71 LV: Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens muss eine Begründung enthalten.	Es ist den Initiatoren freigestellt, ob sie eine Begründung schreiben oder nicht.	<i>Die Begründung muss mit dem Gesetzentwurf komplett auf den Unterschriftensammelbogen. Die Initiatoren werden in der Gestaltung des Bogens weiter eingeschränkt. Der Platz für Unterschriften wird weiter verringert.</i>
<b><u>Abstimmungsquorum</u></b> Artikel 72 LV: Das Abstimmungsquorum für einfachgesetzliche Vorlagen wird auf 20% gesenkt.	25%	<i>Die Absenkung erleichtert das Zustandekommen gültiger Volksentscheide. Ob das Quorum für verfassungsändernde Volksentscheide ebenfalls gesenkt wird, ist noch nicht entschieden.</i>
<b><u>Verbindlichkeitsregel</u></b> Artikel 72 LV „(2) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz kann während einer laufenden Wahlperiode innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten nur geändert oder aufgehoben werden  1. durch einen Volksentscheid nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b oder d, 2. durch die Bürgerschaft mit verfassungsändernder Mehrheit.“	Die Bürgerschaft kann ein durch Volksentscheid verabschiedetes Gesetz jederzeit ändern oder aufheben.	<i>Volksentscheide können nicht mehr einfach vom Parlament aufgehoben werden. Die Beschränkung der Bindung auf zwei Jahre und auf die geltende Legislaturperiode heben die Wirkung dieser Regelung weitgehend wieder auf.</i>
<b><u>Volksentscheide an Wahltagen</u></b> §2 Durchführungsgesetz: „(1) Der Volksentscheid findet vier Monate nach Eintritt der Voraussetzungen, die ihn erforderlich machen (§ 1), an dem folgenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Liegt dieser Termin in einem Zeitraum von fünf Monaten vor oder einem	„Der Volksentscheid muss spätestens vier Monate nach Eintritt der Voraussetzungen stattfinden, die ihn notwendig machen.“	<i>Der Volksentscheid soll möglichst an einem Wahltag abgehalten werden. Hierfür wird eine relativ weite Frist eingeführt. Dies erleichtert die Überwindung des Abstimmungsquorums.</i>

<p>Monat nach einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so findet der Volksentscheid am Tag dieser Wahl statt, wenn die Antragsteller dies beantragen.“</p>		
<p><b><u>Gegenentwurf der Bürgerschaft</u></b>  §2 Durchführungsgesetz: „Sofern die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksentscheids vorlegt, ist dieser mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.“</p>	<p>Die Bürgerschaft kann mit Mehrheit einen Volksentscheid über „eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage“ beschließen. Dieser Volksentscheid kann am gleichen Tag, aber formal getrennt vom Volksentscheid über das Volksbegehren stattfinden.</p>	<p><i>Die Bürgerschaft kann neben dem Vorschlag des Volksbegehrens einen eigenen Gesetzentwurf zum gleichen Thema zur Abstimmung stellen. Das vergrößert die Auswahl für die Bürger. Haben beide Entwürfe eine Mehrheit, wird mittels einer Stichfrage entschieden, welcher Entwurf Priorität hat.</i></p>
<p><b><u>Abstimmungsheft</u></b>  §2 Durchführungsgesetz: „(3) Die Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindebehörde vor der Abstimmung ein von der Bürgerschaft erstelltes Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren des Volksbegehrens in gleichem Umfang Stellung nehmen. Die Bürgerschaft nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bürgerschaft entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bürgerschaft.“</p>	<p>Die Bürger erhalten vor dem Volksentscheid nur eine Abstimmungsbenachrichtigung, aber keine weiteren inhaltlichen Informationen.</p>	<p><i>Das Abstimmungsheft ermöglicht den Bürgern, sich vor der Abstimmung objektiv über die wichtigsten Argumente zu informieren. Es hat sich in den USA und in der Schweiz bewährt.</i></p>
<p><b><u>Beratungsrecht</u></b>  §8a Durchführungsgesetz: Die Initiatoren eines Volksbegehrens können sich durch die Bürgerschaft beraten lassen. Die Beratung, zu der auch der Senat</p>	<p>Eine Beratung findet schon jetzt oft statt, aber auf freiwilliger Basis durch die Mitarbeiter der Behörden.</p>	<p><i>Dies hilft unerfahrenen Initiativen, die nicht von politischen Parteien gestartet werden. Viele Volksbegehren sind wegen formaler Mängel und juristischer Probleme unzulässig. Durch die Beratungsmöglichkeit</i></p>

<p>hinzugezogen wird, soll verfassungs-, haushalts- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Fragen umfassen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“</p>		<p><i>kann sich die Zahl unzulässiger Volksbegehren verringern lassen.</i></p>
<p><b><u>Anrechenbarkeit eines Bürgerantrags</u></b>  § 10 Durchführungsgesetz:  „(3) Unterschriften eines Bürgerantrags zum gleichen Gegenstand sind, sofern sie den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen, auf Antrag der Vertrauenspersonen auf das Volksbegehren anzurechnen.“</p>	<p>Bürgerantrag und Zulassungsantrag für ein Volksbegehren sind getrennte Verfahren.</p>	<p><i>Wer die notwendigen Unterschriften für einen Bürgerantrag auf Beratung eines Themas in der Bürgerschaft gesammelt hat, braucht nicht noch einmal Unterschriften für den Zulassungsantrag fürs Volksbegehren zu sammeln, wenn er mit der Parlamentsberatung unzufrieden ist. Er kann in der zweiten Stufe des Volksentscheidsverfahrens „quereinsteigen“.</i></p>
<p><b><u>Ungültigkeit von Unterschriften</u></b>  § 10 Durchführungsgesetz (zur Unterschriftensammlung):  „Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angabe von Familienname, Vorname, Geburtstag oder Anschrift nicht eindeutig, so führt dies abweichend von Satz 1 nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn die Gemeindebehörde die Eintragung anhand des Melderegisters eindeutig einer Person zuordnen kann.“</p>	<p>Fehlende Angaben auf dem Unterschriftenbogen führen immer zur Ungültigkeit der Unterschrift.</p>	<p><i>Die Regelung erleichtert die Unterschriftensammlung. Viele Bürger scheuen sich, ihre Hausnummer einzutragen, weil sie Missbrauch fürchten, oder wollen ihren Geburtstag nicht angeben. Das macht zukünftig die Unterschrift nur dann ungültig, wenn es mehrere Personen gleichen Namens gibt und der Unterschreiber nicht klar zu identifizieren ist.</i></p>
<p><b><u>Sammeln in öffentlichen Einrichtungen</u></b>  § 16 Durchführungsgesetz: „(2) Das Sammeln von Unterschriften in den Eingangsbereichen öffentlicher Bibliotheken, Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der</p>	<p>Der Leiter entscheidet über die Zulässigkeit der Unterschriftensammlung in seiner Einrichtung oder Schule nach eigenem Gutdünken.</p>	<p><i>Das Sammeln von Unterschriften – besonders auch an Regentagen – wird erleichtert.</i></p>

<p>Erwachsenenbildung, Bürgerhäusern sowie der öffentlichen Museen ist gestattet, sofern der Einrichtungsleiter seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann verweigert oder die Genehmigung entzogen werden, wenn der normale Geschäftsbetrieb durch die Sammlung beeinträchtigt wird.“</p>		
<p><b><i>Fristen</i></b>  § 21 Durchführungsgesetz: Der Senat hat vier Wochen Zeit, um über das zustande gekommene Volksbegehren zu beraten. Danach hat die Bürgerschaft zwei Monate Zeit um über das Volksbegehren zu beraten. Diese Frist kann mit Einverständnis der Vertrauensleute auf vier Monate ausgedehnt werden. Übernimmt die Bürgerschaft den Gesetzentwurf nicht, haben die Vertrauensleute einen Monat Zeit, um den Volksentscheid zu beantragen.</p>	<p>Der Senat hat zwei Wochen Zeit. Dann kann die Bürgerschaft in maximal zwei Monaten einen Beschluss fassen. Übernimmt sie den Gesetzentwurf nicht, kommt es innerhalb von vier Monaten zum Volksentscheid.</p>	<p><i>Die neue Regelung schafft mehr Flexibilität und erleichtert es Bürgerschaft und Vertrauensleuten, einen Kompromiss zu finden.</i></p>